

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (für eine fortschrittliche, lebendige Demokratie)

A. Problemstellung und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) ist Träger der Staatsgewalt das Volk. Nach Artikel 107 LV wird die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids (Nummer 1) und durch den Landtag (Nummer 2) ausgeübt. Gesetzesvorlagen können nach Artikel 108 LV auf dem Wege des Volksbegehrens, aus der Mitte des Landtags oder durch die Landesregierung eingebracht werden. Nach Artikel 109 Abs. 1 LV können Volksbegehren darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben (Nummer 1) oder den Landtag aufzulösen (Nummer 2). Artikel 108 a Abs. 1 LV bestimmt, dass Staatsbürger*) das Recht haben, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). Auf der anderen Seite besteht nach Artikel 114 LV die Möglichkeit auf Verlangen eines Drittels des Landtags die Verkündung eines Landesgesetzes zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheids auszusetzen. Nach Artikel 115 Abs. 1 LV ist in diesem Fall das Gesetz dann dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn 150 000 Stimmberechtigte dies im Wege eines Volksbegehrens verlangen.

Mit der Volksinitiative, dem Volksbegehren und dem Volksentscheid stehen den Staatsbürgern*) verschiedene Instrumente einer unmittelbaren Beteiligung an der Gesetzgebung zu. Gleichzeitig stellen die nach geltendem Recht erforderlichen Unterschriften- und Abstimmungsquoten und die gesetzlich vorgesehene kurze Eintragungsfrist für Volksbegehren hohe Anforderungen an eine solche unmittelbare demokratische Beteiligung der Staatsbürger. Die genannten Instrumente haben daher bisher kaum Wirkung entfaltet.

Mit dem Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ – Drucksache 17/321 – soll die Bedeutung dieser Instrumente einer direkten Demokratie hervorgehoben werden.

Eine Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz macht vorliegend eine Anpassung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) erforderlich, soweit dessen Vorschriften betroffen sind.

Aufgrund der abweichenden formellen und materiellen Voraussetzungen sind für die Änderung der LV und für die Änderung des Landeswahlgesetzes dabei zwei gesonderte Gesetze erforderlich.

*) Soweit vorliegend von Staatsbürgern gesprochen wird, sind damit sämtliche Staatsbürger, unabhängig von deren jeweiligem Geschlecht, einbezogen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die notwendigen Änderungen des LWahlG umgesetzt werden.

Konkret machen die Absenkungen der nach Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV für Volksinitiativen und der nach Artikel 109 Abs. 3 Satz und Artikel 115 Abs. 1 LV für Volksbegehren erforderlichen Unterschriftenquoren, sowie die Verlängerung der in Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 LV vorgesehenen Eintragsfrist für Volksbegehren von zwei auf sechs Monate und der Wegfall des nach Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 LV für Volksentscheide erforderlichen Abstimmungsquorums, entsprechend des Gesetzentwurfs für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ eine Angleichung der Vorschriften der §§ 60 e Abs. 2 Nummer 3, 60 h Satz 2, 65 Halbsatz 1, 72 Abs. 3 Satz 1 und 2, 77 Abs. 1 Nummer 1 und 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LWahlG notwendig.

Daher soll

- in § 60 e Abs. 2 Nummer 3 LWahlG für Volksinitiativen das erforderliche Unterschriftenquorum von 30 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten abgesenkt werden,
- in § 60 h Satz 2 LWahlG der Grenzwert hinsichtlich der Zurücknahme des Antrags auf Behandlung einer Volksinitiative von 30 000 Unterschriften auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten angepasst werden,
- in § 65 Halbsatz 1 LWahlG die vorgesehene Eintragsfrist für das Volksbegehren von zwei auf sechs Monate verlängert werden,
- § 72 Abs. 3 LWahlG dahingehend neu gefasst werden, dass ein Volksbegehren, zustande gekommen ist, wenn ihm 3 v. H. der Stimmberechtigten zugestimmt haben,
- in § 77 Abs. 1 Nummer 2 LWahlG das Unterschriftenquorum für Volksbegehren, mit denen ein Volksentscheid bei Aussetzung der Verkündung eines Landesgesetzes nach Artikel 114 LV herbeigeführt werden soll, von derzeit 150 000 Stimmberechtigten auf 3 v. H. der Stimmberechtigten abgesenkt werden
und
- in § 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LWahlG das für Volksentscheide erforderliche Abstimmungsquorum von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten aufgehoben werden.

Außerdem soll das erforderliche Antragsquorum in § 63 Abs. 2 Nummer 3 LWahlG von 20 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten verringert werden (dies entspräche in Bezug auf die vergangenen Landtagswahlen mit 3 071 972 Stimmberechtigten 15 360 Stimmberechtigten und somit etwa drei Vierteln der bisher erforderlichen Unterschriften), sodass sowohl für die Volksinitiative als auch für den sich gegebenenfalls anschließenden Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ein einheitliches Unterschriftenquorum gelten würde.

C. Alternativen

Keine. Eine Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz entsprechend des Gesetzentwurfs „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ macht die Anpassung der benannten Vorschriften des LWahlG zwingend erforderlich.

D. Kosten

Durch die deutlich erleichterten Voraussetzungen für Volksinitiativen, -begehren und -entscheide können sich zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte auf Landes- und Kommunalebene ergeben, deren Bezifferung derzeit nicht möglich ist. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Zahl der Volksinitiativen und davon ab, wie sich aufgrund der erleichterten Voraussetzungen die Anzahl von Anträgen auf Zulassung eines Volksbegehrens sowie deren Durchführung und die Anzahl der Volksabstimmungen erhöhen wird.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes
(für eine fortschrittliche, lebendige Demokratie)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 479), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 60 e Abs. 2 Nummer 3 wird die Zahl „30 000“ durch die Angabe „0,5 v. H. der“ ersetzt.
2. In § 60 h Satz 2 wird die Zahl „30 000“ durch die Worte „0,5 v. H. der Stimmberechtigten“ ersetzt.
3. In § 63 Abs. 2 Nummer 3 wird die Zahl „20 000“ durch die Angabe „0,5 v. H. der“ ersetzt.
4. In § 65 Halbsatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm 3 v. H. der Stimmberechtigten zugestimmt haben (Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).“
6. In § 77 Abs. 1 Nummer 2 wird die Angabe „150 000 Stimmberechtigte“ durch die Worte „3 v. H. der Stimmberechtigten“ ersetzt.
7. In § 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „und sich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) ist Träger der Staatsgewalt das Volk. Konkretisierung findet dieser Grundsatz unter anderem in durch den Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ betroffenen Artikeln 108 a und 109 LV, die es dem Volk ermöglichen, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, insbesondere auch mit Gesetzentwürfen, zu befassen, Gesetzentwürfe durch Volksbegehren einzubringen und durch Volksentscheide zu beschließen.

Mündige Staatsbürger, die ihrer Verantwortung als Träger der Staatsgewalt nachkommen, sind das Rückgrat einer jeden Demokratie. Die Möglichkeiten diese Verantwortung auch innerhalb der Wahlperioden wahrzunehmen und sich aktiv am Prozess der politischen Willensbildung zu beteiligen, sollen durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ weiterentwickelt werden. Durch die darin vorgesehenen Absenkungen der Unterschriften- und Abstimmungsquoten und die Verlängerung der vorgesehenen Eintragungsfrist werden die Anforderungen an eine unmittelbare Beteiligung der Staatsbürger merklich aber gleichwohl maßvoll reduziert.

Die nähere Ausgestaltung der Instrumente der direkten Demokratie erfolgt im Rahmen des LWahlG. Hier bedarf es im Wesentlichen nur der Angleichung der Vorschriften an die dort in Bezug genommenen Artikel der LV. Diese Angleichung erfolgt im Rahmen dieses gesonderten Gesetzentwurfs für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (für eine fortschrittliche, lebendige Demokratie)“.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes (LWahlG)

Im LWahlG befinden sich zahlreiche Verweise auf die vom Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ betroffenen Artikel der LV, diese sind entsprechend anzupassen.

1. Zu Nummer 1

Änderung von § 60e Abs. 2, Ziff. 3 LWahlG, das Unterschriftenquorum für Volksinitiativen betreffend

§ 60 e Abs. 2 Nummer 3 LWahlG verweist bezüglich der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 30 000 Stimmberechtigten für Volksinitiativen auf Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV. Aufgrund der mit dem Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fort-

schriftliche Demokratie“ beabsichtigten Änderung von Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV hinsichtlich des erforderlichen Unterschriftenquorums für Volksinitiativen von 30 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten (siehe dort auch Begründung, I. 1.) ist hier eine Anpassung erforderlich.

2. Zu Nummer 2

Änderung von § 60 h Satz 2 LWahlG, die Zurücknahme eines Antrags auf Behandlung einer Volksinitiative betreffend

§ 60 h Satz 2 LWahlG bestimmt bezüglich des Antrags auf Behandlung der Volksinitiative bzw. dessen Rücknahme, dass die schriftliche Zurückziehung so vieler Unterschriften, dass deren Anzahl insgesamt unter 30 000 sinkt, als Zurücknahme des Antrags gilt. Aufgrund der mit dem Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ beabsichtigten Änderung von Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV hinsichtlich des erforderlichen Unterschriftenquorums von 30 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten (siehe dort auch Begründung, I. 1.) ist hier eine Anpassung erforderlich.

3. Zu Nummer 3

Änderung von § 63 Abs. 2 Nummer 3 LWahlG, den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens betreffend

§ 63 Abs. 2 Nummer 3 LWahlG regelt, dass der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens die persönliche Unterschrift von mindestens 20 000 Stimmberechtigten tragen muss, die frühestens ein Jahr vor dem Eingang des Antrags bei der Landesregierung geleistet worden sind. Aufgrund der mit dem Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ beabsichtigten Änderung des Unterschriftenquorums für eine Volksinitiative aus Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV von 30 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten (siehe dort auch Begründung, I. 1.), ist an dieser Stelle eine Harmonisierung der beiden Unterschriftenquoten sinnvoll, sodass sowohl für die Volksinitiative selbst, als auch für einen darauf folgenden Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens, für den Fall, dass der Landtag der Volksinitiative nicht zustimmt, ein einheitliches Unterschriftenquorum gilt.

4. Zu Nummer 4

Änderung von § 65 LWahlG, die Eintragungsfrist für Volksbegehren betreffend

§ 65 LWahlG verweist bezüglich der Eintragungsfrist für Volksbegehren in den Fällen des § 61 Abs. 1 Nummer 1 und 2 LWahlG auf Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 LV. Aufgrund der mit dem Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ beabsichtigten Verlängerung der Eintragungsfrist aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 LV von zwei auf sechs Monate (siehe dort auch Begründung, I. 2.), ist vorliegend eine entsprechende Anpassung erforderlich.

5. Zu Nummer 5

Neufassung von § 72 Abs. 3 LWahlG, das Zustandekommen eines Volksbegehrens betreffend

§ 72 Abs. 3 Satz 1 LWahlG verweist bezüglich der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 300 000 Stimmberechtigten für das Zustandekommen eines Volksbegehrens auf Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV. Aufgrund der mit dem Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ beabsichtigten Änderung von Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV hinsichtlich des erforderlichen Unterschriftenquorums von 300 000 Stimmberechtigten auf 3 v. H. der Stimmberechtigten (siehe dort auch Begründung, I. 2.), ist hier eine Anpassung erforderlich.

Gleiches gilt für § 72 Abs. 3 Satz 2 LWahlG. Die beabsichtigte Änderung von Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 LV im Rahmen des Gesetzentwurfs für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ bezüglich des Unterschriftenquorums für die Unterstützung von Volksbegehren mit denen ein Volksentscheid bei Aussetzung der Verkündung eines Landesgesetzes nach Artikel 114 LV herbeigeführt werden soll, macht hier eine Anpassung notwendig.

Die bisherige Unterscheidung nach Volksbegehren im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 LV bzw. im Sinne von Artikel 115 Abs. 1 LV ist aufgrund des nunmehr vorgesehenen einheitlichen Unterschriftenquorums nicht mehr erforderlich und eine Neufassung entsprechend geboten.

6. Zu Nummer 6

Änderung von § 77 Abs. 1 Nummer 2 LWahlG, das Unterschriftenquorum für Volksbegehren, mit denen ein Volksentscheid bei Aussetzung der Verkündung eines Landesgesetzes nach Artikel 114 LV herbeigeführt werden soll, betreffend

§ 77 Abs. 1 Nummer 2 LWahlG bestimmt, dass die Landesregierung einen Volksentscheid einzuleiten hat, wenn 150 000 Stimmberechtigte dies für ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von einem Drittel des Landtags ausgesetzt worden ist, im Wege des Volksbegehren verlangen. Insoweit verweist § 77 Abs. 1 Nummer 2 LWahlG auf Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 LV.

Die beabsichtigte Änderung von Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 LV, im Rahmen des Gesetzentwurfs für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“, bezüglich des Unterschriftenquorums für die Unterstützung von Volksbegehren, mit denen ein Volksentscheid bei Aussetzung der Verkündung eines Landesgesetzes nach Artikel 114 LV herbeigeführt werden soll, macht hier eine Anpassung erforderlich.

7. Zu Nummer 7

Änderung von § 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LWahlG, das Abstimmungsquorum für Volksentscheide betreffend

§ 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LWahlG verweisen bezüglich des erforderlichen Abstimmungsquorums für die Annahme eines Volksentscheids auf Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 LV. Aufgrund der mit dem Gesetzentwurf für ein „...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine lebendige, fortschrittliche Demokratie)“ beabsichtigten Änderung von Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 LV den Wegfall dieses Abstimmungsquorums betreffend (siehe dort auch Begründung I, 2.), ist auch hier eine entsprechende Anpassung erforderlich.

II. Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Für die Fraktion:
Dr. Jan Bollinger